

Hinsichtlich der Erfassung des Geburtsdatums in der Mitgliederverwaltung der Piratenpartei Deutschland stelle ich fest, dass dies unzulässig ist, sofern keine explizite Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Bereits erfasste Daten sind unverzüglich zu löschen.

Begründung:

Soweit die Angabe des Geburtsdatums nur die Volljährigkeit des Mitgliedes bestätigen soll, ist sie nicht zuverlässiger als eine einfache Bestätigung, volljährig zu sein (z.B. durch Setzen eines Häkchens). Wäre das der einzige Zweck dieser Datenerhebung, wäre daher ein Verstoß gegen § 3a des Bundesdatenschutzgesetzes, nämlich gegen das Gebot der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung gegeben.^[1]

Nach den einschlägig bekannten Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sind Einwilligung des Betroffenen, Datensparsamkeit, Datenvermeidung im (iSd. § 3a BDSG) und Zweckbestimmung (iSd. § 28 BDSG) Grundlagen für die Erfassung von Daten, insbesondere in Datenbanken.

§ 24 Absatz 3 Satz 2 ParteienG verlangt lediglich die lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift, nicht des Geburtsdatums.

Für die Erhebung des Geburtsdatums fehlen das berechtigte Interesse und die Zweckbestimmung.

Weitere Erwägungsgründe:

I.

Ein berechtigtes Interesse könnte lediglich darin bestehen, festzustellen ob ein Mitglied volljährig ist. Dies auch nur dann, wenn das Mitglied eine vertretungsberechtigte Position innerhalb eines Vorstandes eingenommen hat. Dann müsste für jede Willensbekundung eine schriftliche Genehmigung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Dies ist wohl eher ein Einzelfall und begründet nicht eine globale Erfassung.

Der Aufnahmeantrag bedarf bei Minderjährigen grundsätzlich der Zustimmung der Erziehungsberechtigten, weitere Genehmigungsanforderungen hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechtes spielen für die Erfassung des Geburtsdatums keine Rolle. Daher ist die Versicherung ausreichend, volljährig bzw. nicht volljährig zu sein.

II.

Ferner könnte ein berechtigtes Interesse bestehen, zahlungssäumige Mitglieder mit einem gerichtlichen Mahnverfahren zur Zahlung zu bewegen. Aber nur dann, wenn ein Mahnbescheid unzustellbar war und das Einwohnermeldeamt ohne das Geburtsdatum die zustellungsfähige Adresse nicht feststellen konnte. Die Piratenpartei betreibt keinen gerichtlichen Mahnverfahren und hier handelt es sich um einen Einzelfall, der keine globale Erfassung begründet.

III.

Außerdem käme die Feststellung des genauen Alters für eine Aufstellungsversammlung hinsichtlich des aktiven und/oder passiven Wahlrechtes in Betracht. Diese lässt sich sehr einfach vor Ort feststellen, wenn der Betroffene seinen Ausweis vorzeigt.

Tut er das nicht, kann die notwendige Feststellung von der Polizei vorgenommen werden. Im Übrigen beseitigt auch die Vorlage eines Ausweises nicht, tatsächlich wahlberechtigt zu sein. Im Ausweis steht lediglich die Adresse der Hauptwohnung zum Zeitpunkt der Ausstellung des Ausweises. Die Aktualität ist nicht zwingend.

Zusammenfassung

Für die Erfassung des Geburtsdatums fehlt die notwendige Zweckbestimmung. Es gibt keinen denkbaren Grund, außer für allgemeine statischen Auswertungen. Hierfür ist eine freiwillige Altersangabe völlig ausreichend.

Da seitens des Mitgliedes kein Bedarf auf die Einholung der Kreditwürdigkeit gegeben ist, „existiert keine gesetzliche Erlaubnis, so dass die Einholung der Kreditauskünfte nur zulässig sein kann, soweit die Person wirksam eingewilligt hat,^[1] zumal eine nicht erbrachte Beitragszahlung bereits durch den Entzug der Stimmberechtigung ausreichend sanktioniert ist.

Potsdam, den 08.07.2015

Sebastian Krone aka "Bastian"

Piratenpartei Deutschland
Datenschutzbeauftragter
Am Bürohochhaus 2-4
14478 Potsdam

Tel. 0331-281 298 200

Fax. 0331-281 298 202

Internet: www.piraten-dsb.de

Mail: bundesbeauftragter@piraten-dsb.de

PGP: 0x75F6AB8A

^[1] Anwendung der Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz des Landes Baden-Württemberg vom 14.04.2015 zur Erfassung des Kundengeburtsdatums im Fall „Lidl“.